



ZURICH

Kundeninformation nach VVG und Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB) für die Versicherung von Wertsachen in Privatbesitz

Inhaltsverzeichnis			
		Art. 8	Sorgfaltspflichten und Obliegenheiten 7
Kundeninformation nach VVG	2	Art. 9	Beginn und Dauer der Versicherung 7
		Art. 10	Prämienzahlung 7
		Art. 11	Prämienrückerstattung 7
Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)	5	Art. 12	Änderung der Prämien oder des Selbstbehaltes 7
		Art. 13	Mitteilungen an die Zürich 7
Art. 1	Versicherte Sachen und Personen 5	Art. 14	Gerichtsstand 8
Art. 2	Versicherungsort 5	Art. 15	Gesetzliche Bestimmungen 8
Art. 3	Gefahren und Schäden 5	Art. 16	Maklerentschädigung 8
Art. 4	Versicherungsleistungen 5		
Art. 5	Vorsorgedeckung 6		
Art. 6	Selbstbehalt 6		
Art. 7	Schadenfall 6		
	A Obliegenheiten 6		
	B Schadenermittlung 6		
	C Schadenberechnung 7		
	D Kündigung im Schadenfall 7		

Kundeninformation nach VVG

Ausgabe 01/2006

Die nachstehende Kundeninformation gibt in übersichtlicher und knapper Form einen Überblick über die Identität des Versicherers und den wesentlichen Inhalt des Versicherungsvertrages (Art. 3 des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag, VVG). Die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien ergeben sich aus dem Antrag / der Offerte bzw. der Police, den Vertragsbedingungen sowie aus den anwendbaren Gesetzen, insbesondere aus dem VVG.

Nach Annahme des Antrages / der Offerte wird dem Versicherungsnehmer eine Police zugestellt. Diese entspricht inhaltlich dem Antrag / der Offerte.

Wer ist der Versicherer?

Der Versicherer ist die «Zürich» Versicherungs-Gesellschaft, nachstehend Zürich genannt, mit statutarischem Sitz am Mythenquai 2, 8002 Zürich. Die Zürich ist eine Aktiengesellschaft nach schweizerischem Recht.

Welche Risiken sind versichert und wie ist der Umfang des Versicherungsschutzes?

Die versicherten Risiken sowie der Umfang des Versicherungsschutzes ergeben sich aus dem Antrag / der Offerte bzw. der Police und aus den Vertragsbedingungen.

Wie hoch ist die Prämie?

Die Höhe der Prämie hängt von den jeweiligen versicherten Risiken und der gewünschten Deckung ab. Bei Ratenzahlung kann eine Gebühr für Ratenzahlung hinzukommen. Alle Angaben zur Prämie und allfälligen Gebühren sind im Antrag / in der Offerte bzw. in der Police enthalten.

Wann besteht ein Anspruch auf Prämienrückerstattung?

Wurde die Prämie für eine bestimmte Versicherungsdauer vorausbezahlt und wird der Vertrag vor Ablauf dieser Dauer aufgehoben, erstattet die Zürich die auf die nicht abgelaufene Versicherungsperiode entfallende Prämie zurück.

Die Prämie bleibt der Zürich ganz geschuldet, wenn:

- die Versicherungsleistung aufgrund des Wegfalls des Risikos erbracht wurde;
- die Versicherungsleistung für einen Teilschaden erbracht wurde und der Versicherungsnehmer den Vertrag während des auf den Vertragsabschluss folgenden Jahres kündigt.

Welche weiteren Pflichten hat der Versicherungsnehmer?

- **Gefahrveränderungen:** Ändert sich im Laufe der Versicherung eine erhebliche Tatsache und wird dadurch eine wesentliche Gefahrerhöhung herbeigeführt, muss dies der Zürich unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden.
- **Sachverhaltsermittlung:** Bei Abklärungen zum Versicherungsvertrag – wie z.B. betreffend Anzeigepflichtverletzungen, Gefahrerhöhungen, Leistungsprüfungen etc. – hat der Versicherungsnehmer mitzuwirken und der Zürich alle sachdienlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben, diese bei Dritten zuhanden der Zürich einzuholen und Dritte schriftlich zu ermächtigen, der Zürich die entsprechenden Informationen, Unterlagen etc. herauszugeben. Die Zürich ist zudem berechtigt, eigene Abklärungen vorzunehmen.
- **Versicherungsfall:** Das versicherte Ereignis ist der Zürich unverzüglich zu melden.

Diese Auflistung enthält nur die gebräuchlichsten Pflichten. Weitere Pflichten ergeben sich aus den Vertragsbedingungen sowie aus dem VVG.

Wann beginnt die Versicherung?

Die Versicherung beginnt an dem Tag, der im Antrag / in der Offerte bzw. in der Police aufgeführt ist. Wurde ein Versicherungsnachweis oder eine vorläufige Deckungszusage abgegeben, gewährt die Zürich bis zur Zustellung der Police Versicherungsschutz im Umfang der schriftlich gewährten vorläufigen Deckungszusage resp. gemäss Gesetz.

Wann endet der Vertrag?

Der Versicherungsnehmer kann den Vertrag durch Kündigung beenden:

- spätestens 3 Monate vor Ablauf des Vertrages bzw. sofern vereinbart 3 Monate vor Ablauf des Versicherungsjahres. Die Kündigung ist rechtzeitig erfolgt, wenn sie spätestens am letzten Tag vor Beginn der dreimonatigen Frist bei der Zürich eintrifft. Wird der Vertrag nicht gekündigt, verlängert er sich jeweils stillschweigend um ein Jahr. Befristete Verträge ohne Verlängerungsklausel enden ohne weiteres an dem im Antrag / in der Offerte bzw. in der Police festgesetzten Tag;
- nach jedem Versicherungsfall, für den eine Leistung zu erbringen ist, spätestens 14 Tage seit Kenntnis von der Auszahlung durch die Zürich;
- wenn die Zürich die Prämien ändert. Die Kündigung muss diesfalls am letzten Tag des Versicherungsjahres bei der Zürich eintreffen;
- wenn die Zürich die gesetzliche Informationspflicht gemäss Art. 3 VVG verletzt haben sollte. Das Kündigungsrecht erlischt 4 Wochen nachdem der Versicherungsnehmer von dieser Verletzung Kenntnis erhalten hat, auf jeden Fall aber nach Ablauf eines Jahres seit einer solchen Pflichtverletzung.

Die Zürich kann den Vertrag durch Kündigung beenden:

- spätestens 3 Monate vor Ablauf des Vertrages bzw. sofern vereinbart 3 Monate vor Ablauf des Versicherungsjahres. Die Kündigung ist rechtzeitig erfolgt, wenn sie spätestens am letzten Tag vor Beginn der dreimonatigen Frist beim Versicherungsnehmer eintrifft. Wird der Vertrag nicht gekündigt, verlängert er sich jeweils stillschweigend um ein Jahr. Befristete Verträge ohne Verlängerungsklausel enden ohne weiteres an dem im Antrag / in der Offerte bzw. in der Police festgesetzten Tag;
- nach jedem Versicherungsfall, für den eine Leistung zu erbringen ist, sofern die Kündigung spätestens mit der Auszahlung erfolgt;
- wenn erhebliche Gefahrstatsachen verschwiegen oder unrichtig mitgeteilt wurden (Verletzung der Anzeigepflicht).

Die Zürich kann den Vertrag durch Rücktritt beenden:

- wenn der Versicherungsnehmer mit der Bezahlung der Prämie in Verzug ist, gemahnt wurde und die Zürich darauf verzichtet, die Prämie einzufordern;
- wenn der Versicherungsnehmer seiner Mitwirkungspflicht bei der Sachverhaltsermittlung nicht nachkommt. Die Zürich ist berechtigt, nach Ablauf einer schriftlich anzusetzenden vierwöchigen Nachfrist innert zwei Wochen rückwirkend vom Versicherungsvertrag zurückzutreten;
- im Falle eines Versicherungsbetrugs.

Diese Auflistungen enthalten nur die gebräuchlichsten Beendigungsmöglichkeiten. Weitere Beendigungsmöglichkeiten ergeben sich aus den Vertragsbedingungen sowie aus dem VVG.

Wie behandelt die Zürich Daten?

Die Zürich bearbeitet Daten, die sich aus den Vertragsunterlagen oder der Vertragsabwicklung ergeben und verwendet diese insbesondere für die Bestimmung der Prämie, für die Risikoabklärung, für die Bearbeitung von Versicherungsfällen, für statistische Auswertungen sowie für Marketingzwecke. Die Daten werden physisch oder elektronisch aufbewahrt. Die Zürich kann im erforderlichen Umfang Daten an die an der Vertragsabwicklung beteiligten Dritten im In- und Ausland, insbesondere an Mit- und Rückversicherer, sowie an in- und ausländische Gesellschaften der Zurich Financial Services (ZFS) zur Bearbeitung weiterleiten. Bei Verdacht auf Vermögens- oder Urkundendelikte sowie im Falle, dass die Zürich wegen betrügerischer Begründung eines Versicherungsanspruches (Art. 40 VVG) vom Vertrag zurücktritt, kann eine Meldung an den Schweizerischen Versicherungsverband (SVV) zwecks Eintragung in das Zentrale Informationssystem (ZIS) erfolgen.

Ferner kann die Zürich bei Amtsstellen und weiteren Dritten sachdienliche Auskünfte, insbesondere über den Schadenverlauf, einholen. Dies gilt unabhängig vom Zustandekommen des Vertrages. Der Versicherungsnehmer hat das Recht, bei der Zürich über die Bearbeitung der ihn betreffenden Daten die gesetzlich vorgesehenen Auskünfte zu verlangen. Die Einwilligung zur Datenbearbeitung kann jederzeit widerrufen werden.

Wenn Sie schnell Hilfe oder einen Rat brauchen, sind wir rund um die Uhr und weltweit für Sie da. Unter der Gratisnummer 0800 80 80 80, aus dem Ausland unter 44 628 98 98 (Vorwahl CH +41).

Wo im Folgenden – aus Gründen der leichteren Lesbarkeit – nur männliche Personenbezeichnungen verwendet werden, sind darunter stets auch die entsprechenden weiblichen Bezeichnungen zu verstehen.

Zur Sicherstellung einer einwandfreien Serviceleistung zeichnen wir alle Gespräche im Kontakt mit den Kundendienstzentren auf.

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB) für die Versicherung von Wertsachen in Privatbesitz

Ausgabe 01/2006

Art. 1 Versicherte Sachen und Personen

Versichert sind ausschliesslich die in der Police bezeichneten Sachen, die Eigentum des Versicherungsnehmers, der mit ihm in Hausgemeinschaft lebenden Familienangehörigen und der in der Police aufgeführten Personen sind.

Art. 2 Versicherungsort

Die Versicherung gilt

- a)
in der Schweiz, im Fürstentum Liechtenstein und in den Enklaven Büsingen und Campione
1.
am jeweiligen ständigen Wohnsitz des Versicherungsnehmers oder in einem Banksafe;
2.
für Pelze, die zur Übersömmung gegeben werden, am entsprechenden auswärtigen Standort;
3.
für zur Schätzung oder zur Reparatur gegebene Sachen am Standort des entsprechenden Fachgeschäftes.
- b)
mit Ausnahme von Bildern **bei vorübergehenden Aufenthalten und bei Reisen auf der ganzen Welt**, längstens jedoch während eines Jahres;
- c)
bei Wohnsitzwechsel in der Schweiz, im Fürstentum Liechtenstein oder in den Enklaven Büsingen und Campione während des Umzuges und am neuen Wohnsitz.

Wohnsitzwechsel sind der Zürich innert 30 Tagen zu melden.

Verlegt der Versicherungsnehmer seinen Wohnsitz ins Ausland oder als Daueraufenthalter in ein Hotel, fällt der Versicherungsschutz sofort dahin.

Art. 3 Gefahren und Schäden

a)
Versichert sind Schäden durch:

Diebstahl, Beraubung, Verlieren, Abhandenkommen, Zerstörung und Beschädigung.

b)
Nicht versichert sind Schäden:

1.
welche entstehen, während die versicherten Sachen einem Dritten übergeben worden sind, ohne Familienangehörige und die in der Police aufgeführten Personen (Ausnahme: Art. 2, lit. a);
2.
infolge von Zerstörung oder Beschädigung bei einer durch Dritte vorgenommenen Reinigung, Wiederinstandstellung oder Erneuerung der versicherten Sachen;
3.
infolge von Abnutzung;
4.
infolge von Lichteinwirkung, chemischen oder klimatischen Einflüssen, Veränderung der Farbe an Steinen, Gemälden, Pelzen oder Ledermänteln und -jacken; Lackschäden an Musikinstrumenten; Kratzschäden an Instrumentenkoffern und Instrumentenbehältern;

5.
durch Ungeziefer;

6.
infolge von Diebstahl oder Wegnahme durch Familienangehörige oder durch Personen, die mit dem Versicherungsnehmer in Hausgemeinschaft leben;

7.
infolge von Veruntreuung oder Unterschlagung;

8.
infolge von Diebstahl aus nicht abgeschlossenen Motorfahrzeugen, Wohnwagen, Mobilheimen sowie Motor- und Segelbooten (abgeschlossene siehe Art. 4, lit. c);

9.
infolge von betriebsrechtlicher Zwangsverwertung oder Konfiskation durch staatliche Organe;

10.
bei kriegerischen Ereignissen, Neutralitätsverletzungen, Revolution, Rebellion, Aufstand, inneren Unruhen (Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen bei Zusammenrottung, Krawall oder Tumult) und den dagegen ergriffenen Massnahmen sowie bei Erdbeben, vulkanischen Eruptionen oder Veränderungen der Atomkernstruktur, sofern der Versicherungsnehmer nicht nachweist, dass der Schaden mit diesen Ereignissen in keinem Zusammenhang steht.

Art. 4 Versicherungsleistungen

a)
Versichert ist der Wiederbeschaffungspreis zur Zeit des Schadens, höchstens aber die für die betreffende Sache vereinbarte Versicherungssumme.

Ein persönlicher Liebhaberwert wird nicht berücksichtigt.

Bei Teilschäden ersetzt die Zürich die Kosten des Teilersatzes oder der Reparatur sowie einen allfällig verbleibenden Minderwert.

b)
Besonderheit bei Schmucksachen

Übersteigt der Gesamtwert der versicherten Schmucksachen CHF 100 000.– oder der Wert eines Einzelstückes CHF 50 000.–, so haftet die Zürich über diesen Betrag hinaus nur, wenn die Schmucksachen

1.
getragen oder ständig persönlich beaufsichtigt werden oder

2.
aus einem abgeschlossenen Sicherheitsbehältnis gestohlen werden.

Unter Sicherheitsbehältnis sind zu verstehen: Kassenschränke von über 100 kg Gewicht oder eingemauerte Wandtresore. Die Schlüssel oder Codes von Zahlenkombinationsschlössern der betreffenden Behältnisse müssen in einem anderen Raum sorgfältig verwahrt oder von den verantwortlichen Personen auf sich getragen werden.

c)
Deckung in Fahrzeugen und Zelten

Für Diebstähle aus **abgeschlossenen** Motorfahrzeugen, Wohnwagen, Mobilheimen, Motor- und Segelbooten sowie aus Zelten beträgt die Maximalentschädigung CHF 20 000.–.

Art. 5
Vorsorgedeckung

Durch die Vorsorgedeckung können zu erwartende Wertsteigerungen der in der Police bezeichneten Gegenstände versichert werden.

Die Vorsorgeversicherungssumme beträgt im Maximum 10% der Versicherungssumme der in der Police bezeichneten Sachen und wird auf das einzelne Objekt bezogen.

Art. 6
Selbstbehalt

Der Anspruchsberechtigte hat pro Schadenereignis folgende Selbstbehalte zu tragen:

a)
bei Diebstahl, Beraubung, Zerstörung und Beschädigung 10% der Entschädigung, mindestens aber CHF 200.–;

b)
bei Verlieren, Abhandenkommen und Schäden gemäss Art. 4, lit. c 20% der Entschädigung, mindestens aber CHF 300.–.

Art. 7
Schadenfall

A
Obliegenheiten

Der Anspruchsberechtigte hat

a)
die Zürich sofort, auch schriftlich, über den Schadenfall zu benachrichtigen;

b)
mit dem Schadenfall zusammenhängende Tatsachen und Einleitungen behördlicher Verfahren zu melden und diesbezügliche Schriftstücke der Zürich zuzustellen;

c)
bei Diebstahl, Beraubung, Verlieren, Abhandenkommen oder auf Wunsch der Zürich die Polizei unverzüglich zu benachrichtigen und eine amtliche Untersuchung zu beantragen;

d)
alle Belege (wie Rechnungen, Quittungen, Schätzungen usw.) einzureichen und alle Angaben zu machen, die für die Begründung des Entschädigungsanspruches nötig sind. Der Zürich ist jede der Schadenermittlung dienliche Untersuchung zu gestatten;

e)
nach bestem Wissen alle Massnahmen zur Minderung des Schadens und zur Wiedererlangung der abhanden gekommenen Sachen zu treffen und allfällige Anordnungen der Zürich zu befolgen;

f)
die Zürich unverzüglich zu informieren, wenn Sachen, für welche eine Entschädigung geleistet worden ist, wieder beigebracht worden sind oder wenn er Nachrichten über sie erhalten hat. Der Anspruchsberechtigte hat die Wahl, entweder der Zürich die für die wiederbeigebrachten Sachen bezogene Entschädigung, abzüglich die Vergütung für einen allfälligen Minderwert, zurückzugeben oder der Zürich die wiederbeigebrachten Sachen ins Eigentum zu übertragen.

B
Schadenermittlung

a)
Sowohl der Anspruchsberechtigte als auch die Zürich können die sofortige Feststellung des Schadens verlangen.

b)
Der Anspruchsberechtigte hat die Höhe des Schadens nachzuweisen. Die Versicherungssumme bildet keinen Beweis für das Vorhandensein und den Wert der versicherten Sachen zur Zeit des Schadenfalles.

c)
Der Schaden wird entweder durch die Parteien selbst, durch einen gemeinsamen Experten oder im Sachverständigenverfahren festgestellt. Jede Partei kann die Durchführung des Sachverständigenverfahrens verlangen, bei welchem jede Partei schriftlich einen Sachverständigen ernennt. Die Sachverständigen wählen vor Beginn der Schadenfeststellung einen Obmann. Jede Partei trägt die Kosten ihres Sachverständigen, die Kosten des Obmannes tragen beide je zur Hälfte.

d)
Die Zürich kann die Entschädigung nach ihrer Wahl in bar oder in Form eines vergleichbaren Gegenstandes leisten.

C Schadenberechnung

Ist die Versicherungssumme niedriger als der Wiederbeschaffungspreis (Unterversicherung), so wird der Teilschaden nur in dem Verhältnis ersetzt, in dem die Versicherungssumme zum Wiederbeschaffungspreis steht. Die Berechnung der Unterversicherung erfolgt pro einzelne versicherte Sache.

D Kündigung im Schadenfall

a)
Nach jedem Schadenfall, für den die Zürich Leistungen erbracht hat, kann

1.
der Versicherungsnehmer spätestens 14 Tage nachdem er von der Auszahlung Kenntnis erhalten hat,

2.
die Zürich spätestens bei der Auszahlung

den Vertrag kündigen.

b)
Kündigt der Versicherungsnehmer, erlischt der Versicherungsschutz mit dem Eintreffen der Kündigung bei der Zürich.

Kündigt die Zürich, erlischt der Versicherungsschutz 30 Tage nach Eintreffen der Kündigung beim Versicherungsnehmer.

Art. 8 Sorgfaltspflichten und Obliegenheiten

a)
Der Versicherungsnehmer und der Benützer der versicherten Sachen sind zur Sorgfalt verpflichtet und haben alle nach den Umständen gebotenen Massnahmen zum Schutze der versicherten Sachen zu treffen.

b)
Bei schuldhafter Verletzung von gesetzlichen oder vertraglichen Sicherheitsvorschriften oder Obliegenheiten kann die Entschädigung in dem Ausmass herabgesetzt werden, als dadurch Eintritt oder Umfang des Schadens beeinflusst wurde. Dieser Nachteil tritt nicht ein, wenn die Verletzung

den Umständen nach als eine unverschuldete anzusehen ist. Die wegen Zahlungsunfähigkeit des Prämienschuldners versäumte Prämienzahlung gilt nicht als unverschuldet.

Art. 9 Beginn und Dauer der Versicherung

a)
Die Versicherung beginnt an dem in der Police genannten Datum.

b)
Der Vertrag ist für die in der Police genannte Dauer abgeschlossen. Er verlängert sich am Ende dieser Dauer jeweils um ein Jahr, wenn nicht ein Vertragspartner spätestens 3 Monate vorher eine Kündigung erhalten hat. Ist der Vertrag für weniger als ein Jahr abgeschlossen, erlischt er am aufgeführten Tag.

Art. 10 Prämienzahlung

Die Prämien werden an dem in der Police aufgeführten Tag jedes Versicherungsjahres fällig.

Die Vertragsparteien verzichten auf eine Einforderung von Saldi aus Prämienrechnungen unter 10 Franken. Kommt der Versicherungsnehmer binnen 30 Tagen seiner Zahlungspflicht nicht nach, wird er, unter Androhung der Säumnisfolgen, auf seine Kosten schriftlich aufgefordert, binnen 14 Tagen nach Absendung der Mahnung Zahlung zu leisten. Bleibt die Mahnung ohne Erfolg, ruht die Leistungspflicht der Zürich vom Ablauf der Mahnfrist an bis zur vollständigen Zahlung der Prämien und Kosten.

Ist ratenweise Prämienzahlung vereinbart, ist die entsprechende Gebühr zu entrichten; noch nicht fällige Raten gelten als gestundet. Die Gebühr für ratenweise Prämienzahlung ist nicht Bestandteil der Prämie.

Die Zürich ist berechtigt, diese Gebühr per Hauptfälligkeit anzupassen. Sie haben hierauf das Recht, die Zahlungsart zu ändern. Die diesbezügliche Anzeige muss, um gültig zu sein, spätestens am Datum der

Fälligkeit der entsprechenden Prämie bei der Zürich eingetroffen sein.

Art. 11 Prämienrückerstattung

a)
Die nicht verbrauchte Prämie für die laufende Versicherungsperiode wird bei Aufhebung des Vertrages zurückerstattet, ausser wenn:

- der Vertrag zufolge Wegfalls des Risikos (Totalschadenfall) aufgehoben wird;
- der Vertrag im Teilschadenfall durch Sie innerhalb eines Jahres seit Vertragsabschluss gekündigt wird.

b)
Falls bei in der Police namentlich aufgelisteten Gegenständen ein Totalschaden entsteht, bleibt die Prämie für diese Gegenstände für die laufende Versicherungsperiode ganz geschuldet.

Art. 12 Änderung der Prämien oder des Selbstbehaltes

a)
Ändern die Prämien oder die Selbstbehaltsregelung des Tarifs, kann die Zürich die Anpassung des Vertrages vom folgenden Versicherungsjahr an verlangen. Zu diesem Zwecke hat sie dem Versicherungsnehmer die neuen Vertragsbestimmungen und die neue Prämie spätestens 25 Tage vor Ablauf des Versicherungsjahres bekannt zu geben.

b)
Ist der Versicherungsnehmer mit der Neuregelung des Vertrages nicht einverstanden, kann er ihn auf Ende des Versicherungsjahres kündigen.

c)
Erhält die Zürich bis Ende des Versicherungsjahres keine Kündigung, gilt dies als Zustimmung zu den Vertragsänderungen.

Art. 13 Mitteilungen an die Zürich

Alle Mitteilungen sind der Gesellschaftsdirektion in Zürich oder der örtlichen Vertretung der Zürich zuzustellen.

Art. 14 **Gerichtsstand**

Als Gerichtsstand stehen dem Versicherungsnehmer oder dem Anspruchsberechtigten für Streitigkeiten aus diesem Vertrag wahlweise zur Verfügung:

- Zürich als Hauptsitz der Zürich
- der Ort derjenigen Niederlassung der Zürich, welche mit diesem Vertrag in einem sachlichen Zusammenhang steht;
- der schweizerische oder liechtensteinische - nicht aber ein anderer, ausländischer - Wohnsitz oder Sitz des Versicherungsnehmers oder Anspruchsberechtigten.

Art. 15 **Gesetzliche Bestimmungen**

In Ergänzung zu diesen Bestimmungen gilt das schweizerische Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag vom 2. April 1908 (VVG).

Für Versicherungen im Fürstentum Liechtenstein gelten ausserdem die Bestimmungen des liechtensteinischen Gesetzes vom 16. Mai 2001 (VersVG).

Art. 16 **Maklerentschädigung**

Wenn ein Dritter, z.B. ein Makler, die Interessen des Versicherungsnehmers bei Abschluss oder Betreuung dieses Versicherungsvertrages wahrnimmt, ist es möglich, dass die Zürich gestützt auf eine Vereinbarung diesem Dritten für seine Tätigkeit ein Entgelt bezahlt. Wünscht der Versicherungsnehmer nähere Informationen darüber, so kann er sich an den Dritten wenden.